

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

An das Ratsmitglied
Herrn
Harald Stadler

30.04.2018

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates
Ihre Anfrage betr. Bebauungsplan RO 17

Sehr geehrter Herr Stadler,

Ihre o.g. kleine Anfrage vom 03.04.2018 beantworte ich wie folgt:

Frage 1: Konnte bei einer Überprüfung durch das Bürger- und Ordnungsamt vor Ort der Hinweis von Anliegern bestätigt werden, dass Lieferanten der Firma REWE ihre Lkws schon vor sechs Uhr auf der Schumacherstraße parken? Wenn Ja, welche Konsequenzen hat/hätte dies?

Antwort: 2017 hatte es bereits Beschwerden über die Nichteinhaltung der zulässigen Anlieferungszeiten durch Zulieferer des Rewe Marktes gegeben. Seinerzeit wurde ein bauordnungsbehördliches Verfahren eingeleitet. Die Firma Rewe versicherte darauf hin, dafür Sorge zu tragen, dass keine Anlieferungen mehr außerhalb der auch in der Baugenehmigung festgesetzten Zeiten stattfinden würden.

Nachdem der Bauaufsicht keine weiteren Beschwerden hierzu bekannt wurden, wurde das Verfahren zu Beginn dieses Jahres eingestellt. Bei berechtigten Beschwerden kann aber jederzeit erneut eingeschritten werden.

Frage 2: Besteht eine baurechtliche Vorgabe, dass nach Fertigstellung des 2. Bauabschnittes des SUTI-Centers (z. B. durch Poller oder andere bauliche Maßnahmen) ein Pkw-Durchgangsverkehr durch nicht berechnigte Personen, zwischen Widdiger Weg, Schumacher- und Siegburger Straße, gantztägig unterbunden wird? Wenn Ja, bitte im Detail erläutern.

Antwort: Die Schumacher Straße zwischen Siegburger Straße und Widdiger Weg ist keine öffentliche Straße mehr. Der Investor hat sich im Kaufvertrag verpflichtet, diese als Fußgängerzone herzustellen.

Des Weiteren hat er sich im Städtebaulichen Vertrag vom 22.02.2014 verpflichtet, an der Siegburger und Mainzer Straße die Zufahrt auf das Privatgelände/Betriebsgelände (entlang der Bahntrasse) deutlich mit Schildern zu kennzeichnen. Sie weisen auf das Verbot der Durchfahrt für Pkw und auf die Erlaubnis der Durchfahrt bzw. des Durchgangs für Radfahrer und Fußgänger hin. Diese Regelung soll auch im Städtebaulichen Vertrag zum neuen Ro 17 wieder enthalten sein.

Frage 3: Gemäß den textlichen Festsetzungen besteht ein Baumerhaltung- und bei Abgang ein Baumersetzungsgebot von 7 Bäumen entlang der Bonner Straße und 6 Bäumen entlang der Nordwestansicht des SUTI-Centers (Meckenheimer Straße). Bis wann muss dieses Pflanzgebot abschließend durchgeführt sein?

Antwort: Das Pflanzgebot für die Bäume ist Bestandteil der erteilten Baugenehmigung. Sie müssen, wie alle grünordnerischen Festsetzungen, bis zur abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens hergestellt werden und sind Bestandteil der Abnahme nach Fertigstellung.

Die Bäume entlang der Bonner Straße wurden entweder erhalten bzw. gepflanzt, oder, falls sich im Laufe der Bauausführung zeigte, dass dies an der geplanten Stelle nicht möglich war, im Bereich der Bonner Straße gleichwertiger Ersatz gepflanzt.

An der Nordwestseite des Suti-Centers hat sich durch die Verlagerung der Grünfläche unmittelbar vor die Fassade eine neue Bepflanzungssituation ergeben. Hier habe ich den Investor verpflichtet, an der Fassade Spalierbäume zu pflanzen. Bisher hat es von diesem hierzu keinen Widerspruch gegeben.

Frage 4: Wie kann zukünftig sichergestellt werden, dass die Abfallcontainerentsorgung der Firma REWE nicht durch ständiges Ent- und Umladen im öffentlichen Verkehrsraum erfolgt?

Antwort: Die erteilte Baugenehmigung sieht die Anlieferung ebenso wie die Entsorgung innerhalb der geschlossenen Anlieferzone des Rewe Marktes vor. Eine Be-, Ent- oder Umladung außerhalb dieses Bereichs ist nicht zulässig.

Nachdem Beschwerden von Anwohnern vorlagen und bei Durchführung des Containeraustausches für die Fa. REWE im öffentlichen Verkehrsraum entstandene Beschädigungen des Gehweges festgestellt wurden, wurde die für die Entsorgung verantwortliche Firma im Januar diesen Jahres aufgefordert, umgehend den für die Fa. REWE ausgeführten Containeraustausch ohne Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes durchzuführen und für die Beseitigung der entstandenen Schäden Sorge zu tragen. Seither findet der Austausch auf einem privaten Firmengelände im Gewerbepark Süd statt.

Frage 5: Auf Empfehlung der Verwaltung beschloss der Rat am 27. März 2014 das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB, obwohl die Voraussetzungen für seine Anwendung nicht vorlagen. Das OVG-Münster erklärte am 4. April 2017 den B-Plan Ro 17 für unwirksam. Daher muss jetzt das gesamte Verfahren erneut eingeleitet werden. Wer trägt in welcher Höhe nun die Kosten dieses 2. Verfahrens?

Antwort: Damals lagen die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB vor. In der Folgezeit haben die Gerichte die Anwendung dieses Verfahrens mit mehreren Urteilen leider erheblich eingeschränkt. Die Stadt wird sich die Planungs- und Gutachtenkosten mit dem Investor teilen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister